Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) im vergangenen Jahr die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2010) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und auch im Rahmen von B-Planverfahren zu berücksichtigen. Ergänzend wurde Ende des vergangenen Jahres eine gemeinsame Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz herausgegeben (MWEBWV & MKULNV 2010). Diese stellt die artenschutzrechtlichen Konsequenzen für Vorhaben im Innenbereich heraus und gibt Vorhabensträgern, Behörden, Planern und Gutachtern eine Hilfestellung zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften und Gesetze.
Besondere Bedeutung besitzen in solchen Prüfverfahren die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse mit zahlreichen streng geschützten Arten (KAISER 2010).

1. Vorhaben

Das derzeit noch gewerblich genutzte Grundstück der Fa. Niehoff in Sendenhorst soll stufenweise in ein Wohngebiet umgewandelt werden. Die Planungen sind schon sehr weit fortgeschritten und Abrissgenehmigungen für den überwiegenden Bestand der Fabrikgebäude liegen bereits vor.
In diesem Jahr sollen die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse im Bereich des Bebauungsplanes im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) untersucht werden. Diese Untersuchungen beginnen im März und werden im Sommer abgeschlossen sein. Um die weiteren baurechtlichen Planungen nicht zu verzögern sollen die möglichen Ergebnisse im Rahmen einer „worst-case“ Betrachtung kurz dargestellt werden. Dabei berücksichtigt werden auch mögliche CEF-Maßnahmen nach §44 Abs. 5 BNatSchG.

2. „Worst-case“ Betrachtung

Im Rahmen der Potenzialanalyse konnten Fledermausquartiere in dem Gebäude und das Vorhandensein von Jagdhabitaten entlang des Waldrandes nicht ausgeschlossen werden.

► Zu den typischen Gebäude bewohnenden Fledermausarten zählen die Breitflügelfledermaus die Zwergfledermaus, ferner die Wasserfledermaus, das Braune Langohr und der große Abendsegler. Sollten diese Arten das Gebäude z.B. als Wochenstube nutzen, würde der Gebäudeabriss die Vernichtung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 bedeuten. Der §44 Abs. 5 BNatSchG gibt die Möglichkeit im Zusammenhang mit der Schaffung geeigneter funktionserhaltender Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) die entsprechenden Verbote zu vermeiden. Da der Abriss des Gebäudes erst in einigen Jahren geplant ist, besteht die Möglichkeit geeignete Ausweichquartiere in den neu geplanten Wohngebäuden zu integrieren (z.B. BUND 2011). Das Tötungsverbot nach §44 Abs. 1 Satz 1 kann durch Bauzeitenregelungen oder das Verschließen der Einflugöffnungen vermieden werden.

► Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das dem Gehölzbestand vorgelagerte Grünland als Jagdhabitat für Fledermausarten dient. Nahrungs- und Jagdreviere fallen nicht unter den strengen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3. Der Verbotstatbestand ist erst dann erfüllt, wenn durch eine

Vernichtung oder Beeinträchtigung der Nahrungslebensräume eine erfolgreiche Fortpflanzung ausgeschlossen ist (vgl. auch SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011, LANA 2009). Sollten für diese Habitate eine solche Bedeutung nachgewiesen werden, wäre ebenfalls ein gleichwertiger auch zeitnaher Ausgleich möglich durch eine Schaffung von entsprechenden Ersatzhabitaten innerhalb des Aktionsraumes der beeinträchtigten Teilpopulation.

Bei der Avifauna ist das Vorkommen streng geschützter Arten wie Waldkauz, Waldohreule und Gartenrotschwanz nicht auszuschließen.

► Für diese drei Arten gilt genau wie bereits für die Fledermäuse beschrieben, dass die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden werden können.

Quellen

BUND (2011): Wärmesanierung und Artenschutz an Gebäuden. Schutz von Gebäude bewohnenden Vogel- und Fledermausarten: 16 S.

KAISER, M. (2010): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes mit Stand vom 02.07.2010. Download unter: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes: 25 S.

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.

SCHWARTZE, M. (2011): Bebauungsplan Nr. 44 der Kopernikusstraße, Sendenhorst. Potenzialanalyse Artenschutz: 3 S.

Gesetze und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 1.März 2010)

MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.